

FUSSBALLCLUB FLUMS



STATUTEN

Statuten des Fussballclubs Flums

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bedingungen	3
B. Mitgliedschaft	3
C. Beitritt / Übertritt / Austritt / Ausschluss	4
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
E. Organisation des Vereins	6
a. Die Hauptversammlung	6
b. Die ausserordentliche Hauptversammlung	8
c. Der Vorstand	8
d. Die Spielkommission	9
e. Die Juniorenkommission	9
f. Die Rechnungsrevisoren	10
F. Finanzen	10
G. Verschiedenes	10
H. Statutenänderung	10
I. Auflösung des Vereins	11
J. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11

STATUTEN DES FUSSBALLCLUBS FLUMS

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Der Fussballclub Flums (FCF) wurde im Jahr 1935 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Flums.

Der FC Flums ist und verhält sich politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

- Art. 2. Der FC Flums bezweckt die Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die Clubfarben sind gelb/schwarz/weiss.

- Art. 3. Der FC Flums ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des St. Galler Kantonal Fussballverbandes sind für den Verein und die Mitglieder des FC Flums verbindlich.

Die Mitglieder des FC Flums sind verpflichtet, sich an die Vereinsstatuten und an die Beschlüsse der HV und des Vorstandes zu halten.

- Art. 4. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Flums und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

B. Mitgliedschaft

- Art. 5. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten, das Leitbild und die Idee des Vereins anerkennt.
- Art. 6. Der FC Flums besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Schiedsrichter
 - Funktionäre
 - Aktivmitglieder
 - Seniorenmitglieder (Senioren 30+ und 40+)
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 7. Spieler und Spielerinnen im Juniorenalter gemäss den Bestimmungen des SFV sind Juniorenmitglieder.
- Eintrittsgesuche von Junioren müssen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- Massgebend ist das Juniorenreglement des SFV.
- Art. 8. Passivmitglieder sind Mitglieder des FC Flums, die den festgelegten Jahresbeitrag an den FC Flums geleistet haben und nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.
- Art. 9. Zu Freimitgliedern können ernannt werden:
- Mitglieder, die dem Verein während 30 Jahren ununterbrochen angehört haben.
 - Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.
- Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 10. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein äusserst verdient gemacht haben.
- Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 11. Von der obligatorischen Beitragspflicht an den FC Flums sind befreit:
- Ehren- und Freimitglieder.
 - Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre während der Dauer ihres Amtes.

C. Beitritt/Übertritt/Austritt/Ausschluss

- Art. 12. Die gemäß Art. 16 an der HV stimmberechtigten Mitglieder werden provisorisch durch Beschluss des Vereinsvorstandes und definitiv durch die nächstfolgende HV in den FC Flums aufgenommen.
- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- Eintretende haben in jedem Fall den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.
- Art. 13. Austrittserklärungen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Mai schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- Austrittserklärungen, die nach diesem Datum eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgender Saison wirksam.
- Austretende schulden dem Verein auf jeden Fall den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und müssen ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erledigt haben.
- Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- Art. 14. Ein übertretendes Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 13 erledigt haben.
- Der Entscheid der Übertritte liegt beim Vorstand.
- Leihweise an einen anderen Verein abgegebene Spieler haben ihren Jahresbeitrag beim Stammclub (FCF) zu bezahlen.
- Art. 15. Der Vorstand ist, wenn wichtige Gründe vorliegen, berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
- Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen
 - Verstösse gegen Beschlüsse der HV und des Vorstandes
 - Unsportliches Verhalten
 - Aufrührerisches Verhalten
 - Unkameradschaftliches Verhalten
- In besonders schweren Fällen ist der Vorstand befugt, Boykottmassnahmen gegen das ausgeschlossene Mitglied beim SFV zu beantragen.
- Gegen den Ausschluss kann an die Hauptversammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an den Präsidenten, zuhanden der nächsten HV, einzureichen. In der Rekursfrist bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen, Passivmitglieder und Junioren über 18 Jahren sind an der HV stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Art. 17. Sämtliche Vereinsmitglieder geniessen bei allen Meisterschafts-Heimspielen freien Eintritt.

Art. 18. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten des FC Flums, sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur Zahlung der beschlossenen Beiträge.

Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu wahren.

Art. 19. Mitglieder (Aktive, Senioren, Junioren) können, wenn es die Situation erfordert, zu Frondienstleistungen verpflichtet werden. Unter besonderen Umständen kann diese auch durch einen Ersatzbeitrag abgegolten werden. Den entsprechenden Betrag legt der Vorstand fest.

Art. 20. Sämtlichen Mitgliedern (Aktive, Senioren, Junioren) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes untersagt, bei anderen Fussballvereinen aktiv mitzuwirken.

E. Organisation des Vereins

Art. 21. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Spielkommission
- e) Die Juniorenkommission
- f) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

a) Die Hauptversammlung

Art. 23. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

Sie findet alljährlich innert 8 Wochen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 24. Jede frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Stimm- und Wahlberechtigung an der Hauptversammlung richtet sich nach Art. 16.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden Sachgeschäfte und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Abstimmungen finden offen statt, sofern von der HV (Ausserordentliche HV) keine geheime Abstimmung verlangt wird.

Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 25. Anträge von Mitgliedern, zuhanden der Hauptversammlung, müssen mindestens 2 Wochen vor dieser schriftlich mit Begründung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 26. Die Hauptversammlung behandelt zwingend die folgenden Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des:
 - Präsidenten
 - Spikopräsidenten
 - Juniorenobmanns
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichts
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Revisoren
9. Ehrungen
10. Anträge

11. Verschiedenes

- Art. 27. Der Vorstand ist befugt, diese Traktandenliste zu erweitern, sowie die Reihenfolge der Traktanden abzuändern.

b) Die ausserordentliche Hauptversammlung

- Art. 28. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche HV findet innerhalb eines Monats seit der Einberufung statt.

Massgebend sind Art. 22 Abs. 3 und Art. 23.

c) Der Vorstand

- Art. 29. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

- Art. 30. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt sind. Diese können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Er setzt sich minimal folgendermassen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spikopräsident/Juniorenverantwortliche(r)
- Kassier
- Sekretär/Aktuar

- Art. 31. Präsident und Vizepräsident können nicht im gleichen Jahr demissionieren.

- Art. 32. Sitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 33. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 34. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien.

d) Die Spielkommission

Art. 35. Die Spielkommission besteht aus:

- Präsident
- Spikopräsident
- einem Trainer einer Aktivmannschaft

Sie besorgt die Überwachung des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes und erledigt die übrigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

e) Die Juniorenkommission

Art. 36. Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juniorenobmann/Juniorenverantwortliche(r)
- Spikopräsident
- einem Trainer einer Juniorenmannschaft

Sie besorgt die Überwachung des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes der Juniorenabteilung und erledigt die übrigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

f) Die Rechnungsrevisoren

Art. 37. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden.

Sie überprüft die Geschäftsführung und den ganzen Vereinshaushalt und hat jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher und Protokolle des Vereins.

Sie erstattet der Hauptversammlung, gemäss Art. 26 Ziff. 5, Bericht und stellt Antrag über Genehmigung/Rückweisung der Jahresrechnung.

F. Finanzen

Art. 38. Die Finanzkompetenz im Rahmen des normalen Geschäfts- und Spielbetriebs des FC Flums liegt beim Vorstand.

Art. 39. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern des FC Flums ist ausgeschlossen.

Art. 40. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr. Die Beiträge werden jährlich eingezogen.

Art. 41. Die vom SFV, OFV und St. Galler Kantonal Fussballverband verhängten Bussen sind vom betreffenden Clubmitglied selbst zu tragen.

G. Verschiedenes

Art. 42. Der FC Flums kann weder für die durch Unfall entstandenen noch für die durch die Versicherten nicht gedeckten Kosten noch für Lohn- und Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden.

H. Statutenänderung

Art. 43. Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Abänderung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Statutenänderung unterliegt zusätzlich der Genehmigung durch den SFV.
Anträge zur Statutenänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

I. Auflösung des Vereins

- Art. 44. Die Auflösung des FC Flums kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Im Übrigen gelten Art. 70, 76 ff. ZGB.

- Art. 45. Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der Hauptversammlung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Sind mindestens 20 Vereinsmitglieder für den Fortbestand des Vereins, so ist die Auflösung nicht möglich.

- Art. 46. Die Liquidation des Vereins wird von einer an der Hauptversammlung zu bestimmende Kommission vollzogen.

- Art. 47. Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen bei einer auf dem Platz Flums domizilierten Bank zu deponieren.

Gründet sich im Verlauf von 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck, so steht diesem das Vereinsvermögen als Gründungskapital zur Verfügung.

Über die Freigabe des Vermögens entscheidet die Politische Gemeinde Flums.

Andernfalls verfällt es zu Handen der Politischen Gemeinde Flums zur Unterstützung von Sportvereinen.

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 48. Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des FC Flums am 10. August 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. August 2018.

Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den SFV, am 21. August 2018 in Kraft

26. Mai 2026 / mn

FUSSBALLCLUB FLUMS

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Die Aktuarin:

Ignatios Haddad

Markus Nadig

Nicole Wildhaber